

Leitlinien für die Beauftragte oder den Beauftragten für Fluglärmschutz im Freistaat Sachsen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
vom 1. September 2021, Az. 55-4050/4/23-2021/33252

1. Einrichtung

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) hat im Rahmen seiner Aufgaben als Luftfahrtbehörde gemäß § 29b Abs. 2 Luftverkehrsgesetz auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken. Hierzu wird im SMWA die Position der oder des Fluglärmschutzbeauftragten für die sächsischen Verkehrsflughäfen Leipzig/Halle und Dresden eingerichtet.

2. Organisatorisches

- 2.1** Die oder der Fluglärmschutzbeauftragte wird als Stabsstelle in der Abteilung Mobilität mit direkten Vortragsrechten an den Abteilungsleiter Mobilität und an die Staatssekretärin für Digitalisierung und Mobilität eingerichtet.
- 2.2** Die oder der Fluglärmschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben im Rahmen dieser Leitlinien und der geltenden Gesetze fachlich weisungsunabhängig.
- 2.3** Die oder der Fluglärmschutzbeauftragte untersteht der Fachaufsicht des SMWA, soweit ihre oder seine Unabhängigkeit und Neutralität nicht beeinträchtigt wird.
- 2.4** Die oder der Fluglärmschutzbeauftragte darf bei ihrer oder seiner Arbeit nicht behindert und wegen der Erfüllung der Pflichten als Fluglärmschutzbeauftragte oder Fluglärmschutzbeauftragter nicht benachteiligt werden.

3. Aufgaben

Als eine dem Fluglärmschutz verpflichtete Institution des SMWA fungiert die oder der Fluglärmschutzbeauftragte als zentrale Ansprechpartnerin bzw. zentraler Ansprechpartner gegenüber den vom Fluglärm betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern sowie deren Bürgerinitiativen. Ansprech- und Gesprächspartner ist sie oder er ebenso für die Fluglärmkommissionen, die Luftverkehrswirtschaft, die Behörden, die Deutsche Flugsicherung, die Flughafenausbauer und den Regionalbeauftragten für den Flughafen Leipzig/Halle.

Der allgemeine Auftrag der oder des Fluglärmschutzbeauftragten besteht in der initiativen und koordinierenden Mitwirkung bei der Verfolgung des Ziels, die negativen Umweltauswirkungen aus dem Betrieb der sächsischen Verkehrsflughäfen zu betrachten und im gesellschaftlichen Konsens so weit wie möglich zu mindern. Vordergründig hat sie oder er dabei den Fluglärm in den Blick zu nehmen.

Im Einzelnen erfüllt sie oder er die folgenden Aufgaben bzw. hat folgende Kompetenzen:

- 3.1 Bearbeitung des Aufgabenbereiches Umweltschutz im Luftverkehr mit dem Fokus auf die Themen Fluglärm und Emissionen ausgehend vom Flugbetrieb der sächsischen Verkehrsflughäfen
- 3.2 Entgegennahme, Prüfung und Bearbeitung der Beschwerden und Forderungen von Bürgerinnen und Bürgern und von Bürgerinitiativen an die Staatsregierung oder das SMWA sowie Stellungnahmen an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages aus dem Bereich Fluglärm oder Umweltschutz im Luftverkehr (ggf. in Abstimmung mit dem generell zu führenden Beschwerdemanagement, welches die Flughafengesellschaften zentral in eigener Sache auszuüben haben)
- 3.3 Durchführung regelmäßiger Sprechzeiten als ein Angebot an die Bürgerschaft im Umfeld des Flughafens Leipzig/Halle (vor Ort oder fernmündlich)
- 3.4 Teilnahme an den Sitzungen der Fluglärmkommissionen der Verkehrsflughäfen Leipzig/Halle und Dresden sowie
 - vorbereitende Abstimmung der jeweiligen Tagesordnung mit der Kommissions-Geschäftsstellenleitung und dem Kommissionsvorsitzenden
 - Erstellung von Stellungnahmen an die Kommissionen bei Bedarf (s.a. Punkt 3.8)
 - Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Beschlussentwürfen für die Kommissionen
- 3.5 Einbringung eigener Vorschläge in die Fluglärmkommissionssitzung ohne Stimmrecht
- 3.6 Mitwirkung bei der Konzeption und Begleitung von Verfahren zur Lärminderung und von Anreizsystemen zum Einsatz lärmverminderter Luftfahrzeuge
- 3.7 Prüfung und Bewertung von vorgeschlagenen Maßnahmen Dritter oder der Genehmigungsbehörde zur Eindämmung des Fluglärms und von Schallschutzmaßnahmen
- 3.8 Mitwirkung bei der Überwachung von festgelegten Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen zur Lärminderung an den sächsischen Verkehrsflughäfen sowie Unterstützung bei Maßnahmen im Fall von festgestellten Verstößen gegen Lärmschutz- bzw. Umweltvorschriften

- 3.9** Stellungnahmen zu flugtechnischen Fragen mit Bezug zum Fluglärm oder zu ungünstigen Umweltauswirkungen auf Ersuchen der Fluglärmkommissionen, der Behörden oder der Luftverkehrswirtschaft
- 3.10** Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf den Schutz vor Fluglärm; Pressearbeit nach vorheriger Information an die Pressestelle des SMWA
- 3.11** Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen und Beteiligung am Dialog der Fluglärmschutzbeauftragten der Bundesländer

Bei Bedarf können der oder dem Fluglärmschutzbeauftragten vom SMWA weitere Aufgaben übertragen bzw. die Aufgaben angepasst werden.

4. Beteiligung

Die Luftfahrtbehörde beteiligt die Fluglärmschutzbeauftragte oder den Fluglärmschutzbeauftragten bei luftverkehrsrechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren, die erhebliche Auswirkungen auf die Entstehung von Fluglärm haben. Ebenso wird die oder der Fluglärmschutzbeauftragte von der Luftfahrtbehörde einbezogen, wenn sie als Träger öffentlicher Belange in flughafenbezogenen Verwaltungsverfahren angehört wird.

5. Ausstattung

Für die Erfüllung der Aufgaben wird der oder dem Fluglärmschutzbeauftragten eine notwendige Sachausstattung im Rahmen der haushaltsmäßigen Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

6. Inkrafttreten

Diese Leitlinien treten mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft.



Martin Dulig
Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr